

# **Schulinterne Richtlinien zur Anfertigung einer besonderen Lernleistung**

Die Erarbeitung einer besonderen Lernleistung ist ein selbst gewählter, aber auch selbst verantworteter Beitrag des Schülers zur Erhöhung der Studierfähigkeit und zur Vorbereitung auf ein Hochschulstudium.

Eine solche besondere Lernleistung ermöglicht dem Schüler größere Klarheit über sein Arbeitsverhalten sowie die Breite und Tiefe seiner Interessen zu gewinnen.

Mit der Erarbeitung einer besonderen Lernleistung stellen die Schüler komplexe Handlungskompetenz unter Beweis und entwickeln ihre kommunikativen und kooperativen Fähigkeiten weiter.

Die Schüler arbeiten sich in eine fachwissenschaftliche Thematik ein, weisen ihre Fähigkeiten im Prozess der Beschaffung, Verarbeitung, Dokumentation und Präsentation von Informationen nach und entwickeln sie weiter. Sie planen und strukturieren ihre Arbeit über längere Phasen selbständig, stellen ihre Arbeitsergebnisse in verschiedenen Arbeitsphasen und in verschiedenen Anforderungssituationen schriftlich und mündlich zusammenhängend dar.

(Handreichung für Schulleitungen, Lehrer und Schüler an sächsischen Gymnasien)

### **Begriffsklärung**

Besondere Lernleistungen (BELL) sind:

- ein umfassender Beitrag bei der Teilnahme an einem vom Bund oder den Ländern geförderten Wettbewerb,
- eine umfangreiche Arbeit mit wissenschaftlichem Anspruch oder die
- Aufarbeitung bzw. Weiterführung eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes oder Praktikums.

### **Aufgabenstellung**

Der Umfang einer besonderen Lernleistung soll dem Inhalt eines Kurses von mindestens zwei Kurshalbjahren entsprechen. Die BELL entsteht unterrichtsbegleitend. Das Ziel der BELL ist die Befähigung der Schüler zu einer wissenschaftlich orientierten Arbeitsweise. Der Schüler weist dabei Methoden-, Fach-, Sozial- und Personalkompetenz nach.

### **Aufbau**

Die besondere Lernleistung sollte bestimmte Teile beinhalten. Diesbezüglich gelten nachstehende formale Anforderungen der Schule (BSZ Grimma) zum Umgang mit Komplexen Leistungen und einer BELL:

#### **Aufbau der Facharbeit:**

1. Deckblatt/Titelblatt
2. Inhaltsverzeichnis
3. Ausführung zum Thema
4. Quellenverzeichnis/Literaturverzeichnis
5. Anhang mit Materialteil/Abkürzungsverzeichnis
6. Selbständigkeitserklärung

#### **Deckblatt/Titelblatt:**

- Autor
- Thema der Arbeit
- Schule
- Fach
- betreuender Fachlehrer
- Abgabetermin

### Schreibtechnische Gestaltung:

Bei der Gestaltung der besonderen Lernleistung ist die Form für die Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten einzuhalten. Die schriftliche Dokumentation, deren Umfang pro Schüler mindestens 15 Textseiten und maximal 60 Textseiten betragen soll, wird in ansprechender

äußerer Form vorgelegt. Dazu gehören eine saubere und übersichtliche Ausführung ebenso wie eine ansprechende äußere Gestaltung.

- Format DIN A 4 auf unlinierten Blättern und einseitig bedruckt
- Schriftsatz: Arial – 11/ Times New Roman – 12
- Blocksatz + linksbündig
- Zeilenabstand - 1,5
- Silbentrennung
- Ränder: links 2,5 cm, rechts 2,0 cm, oben 2,0 cm und unten 2,0 cm
- Seitennummerierung: oben und zentriert in der Kopfzeile, beginnend mit Seite 3 nach dem Inhaltsverzeichnis, bis einschließlich der Selbständigkeitserklärung
- Textbild: vor Überschriften zwei Leerzeilen, nach Überschriften eine Leerzeile und zwischen den Absätzen eine Leerzeile

### Inhaltsverzeichnis:

Das Inhaltsverzeichnis muss alle wesentlichen Elemente der Arbeit mit den dazugehörigen Seitenangaben enthalten. Mögliche Ausführungsformen sind hierbei die alphanumerische Klassifikation oder die Dezimalklassifikation.

### Beispiele für Inhaltsverzeichnisse

alphanumerische Klassifikation	Dezimalklassifikation
A Gliederungsebene 1	1 ...
I. Gliederungsebene 2	2 ...
1. Gliederungsebene 3	3 ...
2. Gliederungsebene 3	3.1 ...
a) Gliederungsebene 4	3.2 ...
b) Gliederungsebene 4	3.2.1 ...
II. Gliederungsebene 2	3.2.2 ...
1. Gliederungsebene 3	3.2.3 ...
2. Gliederungsebene 3	3.2.4 ...
a) Gliederungsebene 4	3.2.5 ...
b) Gliederungsebene 4	3.3 ...
3. Gliederungsebene 3	3.3.1 ...
B Gliederungsebene 1	3.3.2 ...
I. Gliederungsebene 2	3.3.3 ...
1. Gliederungsebene 3	3.3.4 ...
2. Gliederungsebene 3	4 ...
a) Gliederungsebene 4	(Quellenverzeichnis)
b) Gliederungsebene 4	Literaturverzeichnis
3. Gliederungsebene 3	ggf. Anlagenverzeichnis
C Gliederungsebene 1	ggf. Abkürzungsverzeichnis
D Gliederungsebene 1	Selbständigkeitserklärung
(Quellenverzeichnis)	
Literaturverzeichnis	
ggf. Anlagenverzeichnis	
ggf. Abkürzungsverzeichnis	
Selbständigkeitserklärung	

## **Literatur- und Quellenverzeichnis:**

### **Wiedergabe von Quellen, Zitaten und Anmerkungen:**

Am Ende von Zitaten bzw. der Über- oder Unterschrift von Tabellen, Grafiken, Karikaturen usw. weist eine hochgestellte Ziffer auf die Quellenangabe hin. Sind mehrere Quellenangaben erforderlich, gibt es folgende Möglichkeiten der Darstellung. Die hochgestellten Ziffern werden durchnummeriert und auf der jeweiligen Seite unten angeführt. Sie verweisen auf die entsprechende Quelle mit Seitenangabe. Auf jeder neuen Seite beginnt die Zählung von vorn. Alle Quellenangaben werden in der Arbeit durchnummeriert und auf jeder Seite in der Fußzeile in Kurzform oder am Ende der Arbeit im Quellenverzeichnis in numerischer Folge angegeben.

Im Literaturverzeichnis werden alle für das Erstellen der Arbeit genutzten Materialien in alphabetischer Reihenfolge nach dem (ersten) Nachnamen des Verfassers aufgelistet. Es ist ebenso die Literatur ohne Verfasser (o. V.) einzuordnen. Wurde auf mehrere Titel eines Verfassers zurückgegriffen, so sind sie in zeitlich aufsteigender Reihenfolge aufzulisten.

## **Beispiele zum Erstellen eines Literaturverzeichnisses**

### **a) Bücher**

**Nachname(n) des Verfassers, Vorname(n): Titel. Untertitel (falls vorhanden).  
Erscheinungsort, Verlag Erscheinungsjahr**

Friedrich, Ernst Ulrich; Sparta, Franz-Helmut: In Spanien studieren. Berlin,  
Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1980

Müller, Gerold: Die Konsumgesellschaft. Kultursoziologie der Gegenwart.  
München/Madrid, Campus 1993

Ist kein Verfasser angegeben, so wird der Name des Herausgebers genannt, versehen mit dem Zusatz (**Hrsg.**).

### **b) Beiträge aus Sammelwerken, Handbüchern, Lexika...**

**Nachname(n) des Verfassers, Vorname(n) des Verfassers: Titel des Beitrages. In:  
Name des Herausgebers (Hrsg): Titel des Sammelbands. Ort, Verlag Jahr, Seite**

Pütz, Alfons: Der Mythos bei Ackermann. In: Koop, Hans (Hrsg.): Mythos und Mythologie  
in der Literatur des 17. Jahrhunderts. Basel 1979, S.252-262

### **c) Zeitschriftenartikel**

**Nachname(n) des Verfassers: Titel des Artikels. In: Titel der Zeitschrift. Nummer der  
Zeitschrift und Jahrgang, Seitenangabe**

Reinhard, Stefan: Von Salsatänzern und Dickköpfen. In: Gehirn&Geist. Nr. 4/2009, S. 33-  
65

Schönherr, Carina: Ein eiserner Pavillon für das Vogelsang-Entree. In: Stuttgarter Zeitung.  
11.11.2011 (56. Jg.), S. 8ff.

### **d) Internet**

**Nachname(n) des Verfassers, Vorname(n) des Verfassers: Titel. URL, Datum des  
Aufrufs [Stand: Datum]**

Blur, Frank: Online publizieren im Internet. <http://www.blur.com/ap-mil.pdf>, 11.11.2011  
[http://selbstlesen.de/arbeiten\\_Franz\\_Kafka\\_Heimkehr,132,0.html](http://selbstlesen.de/arbeiten_Franz_Kafka_Heimkehr,132,0.html), [Stand:  
11.11.2011]

**e) Merkblätter, Broschüren ... ohne Verfasserangabe**

**(Kein Verfasser bekannt) Titel. Ort, Jahr, Seite**

(o.V.) Kirschberg- 160 Jahre Metallausbildung in Oberfranken, Informationsbroschüre der Fachhochschule Kirschberg, Fachbereich Metalltechnik und Gestaltung. Kirschberg, S. 4

**f) Protokolle, eigene Aufzeichnungen, Interviews**

**Mustermann, Hans, Leiter der Medienzentrale Berlin, in einem Interview am 03.11.2012**

**g) Videoangabe:**

ZENTRALBIBLIOTHEK WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN Frag!EconDesk“. Video, veröff. bei YouTube am 16.09.2009,

URL: <http://www.youtube.com/watch?v=YgUoxGtmi3s> [Stand: 11.11.2011], hier 2:34-3:00 Min.

**Selbständigkeitserklärung:**

Die Selbständigkeitserklärung wird mit Vor- und Nachnamen unterschrieben.

**Muster:**

**Selbständigkeitserklärung**

Ich erkläre, dass ich die Facharbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und keine anderen als die im Literaturverzeichnis angeführten Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Ort, Datum

Unterschrift

**Anlagenverzeichnis (mit Materialteil):**

Das Anlagenverzeichnis enthält die Anlagennummer (1, 2, 3, ... oder A, B, C, ...) und die Anlage-Überschrift (mit identischer Formulierung wie im Anlagenteil) sowie die Seitenzahl der Anlage. Die Anlagen umfassen ergänzende Materialien und Dokumente (zum Beispiel größere Abbildungen, statistische Daten ...), die zum Verständnis wichtig sind, aber im Textteil stören würden. In den Ausführungen muss auf die Anlagen Bezug genommen werden. Jede Anlage ist mit einer Überschrift zu versehen. Werden mehrere Anlagen erstellt, sind sie fortlaufend zu nummerieren: Anlage 1, Anlage 2 .... Ihnen wird ein Anlagenverzeichnis vorangestellt. Besteht die Anlage aus mehreren Seiten, sind sie zu nummerieren.

**Abkürzungsverzeichnis:**

**Hinweis:**

**Die bereitgestellte Richtlinie hat keinen allgemeingültigen Charakter. Abweichungen sind im Rahmen von Absprachen mit den betreuenden Fachlehrern möglich bzw. sind Inhalt der Kooperationsvereinbarung bei externen Betreuern.**

## **Rechtliche Grundlagen**

Die rechtlichen Grundlagen bilden die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Berufliche Gymnasien im Freistaat (BGySO) in der Fassung vom 1. August 2011 und inhaltlich die Handreichung „**Qualitätskriterien für die Besondere Lernleistung**“ des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) als kommentierte Fassung des Kapitels „Besondere Lernleistung“ der SMK-Veröffentlichung „Der Weg zum Abitur“ (Stand: 30. Juni 2008)

Auszug:

## **Bekanntmachung**

**des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus  
der Neufassung der Schulordnung Berufliche Gymnasien**

**vom 10. November 1998**

**sowie**

## **Verordnung**

**des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport  
über Berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen  
(Schulordnung Berufliche Gymnasien – BGySO)**

**Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2011**

### **§ 44**

#### **Besondere Lernleistung**

(1) An Stelle der mündlichen Prüfung im Prüfungsfach P5 können die Schüler wahlweise eine besondere Lernleistung einbringen, deren Umfang dem Inhalt eines Kurses von mindestens zwei Kurshalbjahren entsprechen soll. Bei der Wahl der übrigen Prüfungsfächer P1 bis P4 ist zu berücksichtigen, dass die besondere Lernleistung nicht an die Stelle einer Abiturprüfung im Fach Mathematik treten kann und dass durch die übrigen Prüfungsfächer weiterhin alle drei Aufgabenfelder abgedeckt sein müssen. Will ein Schüler eine besondere Lernleistung einbringen, hat er dies dem Oberstufenberater spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts der Jahrgangsstufe 13 schriftlich und unwiderruflich mitzuteilen.

Besondere Lernleistungen sind:

1. ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern oder vom Bund geförderten oder
2. aus einem internationalen Leistungswettbewerb,
3. eine Jahresarbeit,

4. die Aufarbeitung einer aus einem Projekt oder Praktikum abgeleiteten Problemstellung.

(2) Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren und in einem öffentlichen Kolloquium, das in der Regel 45 Minuten je Schüler dauert, zu verteidigen. Voraussetzung für die Einbringung ist, dass weder die besondere Lernleistung insgesamt noch wesentliche Bestandteile derselben bereits als Leistungsnachweise in die Bewertung eingegangen sind. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schüler beteiligt waren, ist die Bewertung der individuellen Schülerleistung erforderlich.

(3) Die §§ 45, 46 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kursfachlehrers der Betreuer der besonderen Lernleistung tritt. In den Fachausschuss für das Kolloquium kann zusätzlich ein weiterer Lehrer mit Stimmrecht berufen werden; in diesem Fall hat der Protokollant kein Stimmrecht.

(4) § 53 gilt entsprechend. Liegt eine auf die Dokumentation bezogene Täuschungshandlung vor, gilt auch das Kolloquium als mit 0 Punkten bewertet.

(5) Für die Dokumentation gilt § 48 Abs. 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kursfachlehrers der Betreuer der besonderen Lernleistung tritt.

(6) Für das Kolloquium gelten § 47 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 und Abs. 4, § 50 Abs. 2 und 5 und hinsichtlich der Teilnahme von Zuhörern an der Beratung, Festsetzung und Mitteilung des Ergebnisses § 50 Abs. 6 sowie die §§ 51, 52 entsprechend.

(7) Bei der Bewertung der besonderen Lernleistung zählt die Dokumentation zweifach und das Kolloquium einfach. Fachpraktische Anteile werden bei der Bewertung der Dokumentation im Verhältnis ihrer Bedeutung berücksichtigt. Für die Ermittlung der Gesamtpunktzahl der besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung gilt die Anlage 2.

## **§ 36**

### **Grundkurse, Grundkursfächer**

(1) ...

(2) ...

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 entfällt die Belegpflicht für eines der Grundkursfächer erste Fremdsprache, Biologie, Physik, Chemie oder Informatik in der Jahrgangsstufe 13, sofern der Schüler die Einbringung einer besonderen Lernleistung gemäß § 44 wählt und das nicht fortgeführte Grundkursfach kein Prüfungsfach ist.

(4) ...

(5) ... und inhaltlich auf der Handreichung „**Qualitätskriterien für die Besondere Lernleistung**“ des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) als kommentierte Fassung des Kapitels „Besondere Lernleistung“ der SMK-Veröffentlichung „Der Weg zum Abitur“ (Stand: 30. Juni 2008)